Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage			
X	öffentlich		nichtöffentlich
Drucksache Nr.			
20-25/218			

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Frau Göhring, 169-4079

Datum
21.12.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte	**27.01.2021**	

Betreff

Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Röttgen
- Wendekreis Hüller Straße -

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 18.11.2020 wurde unter Top 12.2 folgende Anfrage gestellt:

Herr Röttgen erklärte, vor dem Wendekreis Hüller Straße seien Halteverbotsschilder verbunden mit einer Uhrzeit angebracht worden, um den Müllfahrzeugen an den Abholterminen das Rückwärtsfahren zu ersparen. Allerdings gebe es Probleme im Eingangsbereich der Sackgasse durch regelmäßig abgestellte PKW in der Kurve, die den vorgeschriebenen Abstand zum Schnittpunkt der Fahrbahnkanten nicht einhielten und somit eine Einsichtnahme in den Querverkehr erschwerten. Er frage, ob man einer Bürgeranregung folgen könne, diesen Bereich mit einer Sperrfläche mit Parkverbot zu versehen. Außerdem möchte er wissen, ob die Feuerwehr dort Einsätze fahren könne.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der angesprochenen Örtlichkeit handelt es sich um die Sackgasse Hüller Mühle 91 bis 101. Die Fahrbahn ist im Einmündungsbereich ca. 7 m breit, im weiteren Verlauf ist ein Parkstreifen angelegt. Bei einer Fahrbahnbreite von 7 m kann grundsätzlich am Fahrbahnrand geparkt werden. Nach Mitteilung der Feuerwehr sind durch ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge keine Behinderungen im Einsatzfall zu erwarten.

Die Ausfahrt aus der Sackgasse Hüller Mühle erfolgt über einen abgesenkten Bordstein. Der Ausfahrende hat sich entsprechend § 10 der Straßenverkehrs-Ordnung so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Von ihm wird äußerste Sorgfalt gefordert.

Die Bordsteinabsenkung ist ca. 10 m breit und für eine ungehinderte Ausfahrt ausreichend. Zudem liegt die Hüller Mühle in einer Tempo 30-Zone und wird, im

Vergleich zu anderen Straßen, mit geringerer Geschwindigkeit befahren. Besondere Umstände, die straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich machen, wurden nicht festgestellt.

Die Hüller Mühle liegt in einem Begehungsbezirk des Verkehrsüberwachungsdienstes. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden im Rahmen der Begehung erfasst, insbesondere wenn von diesen Fahrzeugen eine Behinderung ausgeht.

Dr. Schmitt